Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der **E.Gruppe GmbH** (nachfolgend „E.Gruppe“) gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“). Sie gelten unabhängig davon, ob der AN Waren liefert, Gegenstände herstellt, bearbeitet oder verarbeitet, Montage-, Einbau-, Installations-, Inbetriebnahme-, Wartungs- oder sonstige Werk- und Dienstleistungen erbringt.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die E.Gruppe hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die E.Gruppe in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt. Individualvertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien haben stets Vorrang vor diesen AGB.

1.4. Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen und Folgeaufträge mit dem Kunden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bei jedem Folgeauftrag bedarf es nicht, sofern dem Kunden diese AGB bereits bei einem vorangegangenen Vertragsschluss wirksam zur Verfügung gestellt wurden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. „Lieferleistungen“ sind sämtliche Verpflichtungen der E.Gruppe zur Lieferung von Waren, Produkten, Bauteilen, Komponenten oder sonstigen beweglichen Sachen, unabhängig davon, ob diese der E.Gruppe selbst hergestellt oder von Dritten bezogen werden.

2.2. „Werkleistungen“ sind sämtliche Verpflichtungen der E.Gruppe zur Herstellung, Veränderung oder Herbeiführung eines vereinbarten Werkerfolgs. Hierzu gehören insbesondere Montage-, Einbau-, Installations-, Inbetriebnahme-, Reparatur- und sonstige werkvertragliche Leistungen.

2.3. „Leistungen“ im Sinne dieser AGB umfassen sowohl Lieferleistungen als auch Werkleistungen sowie gegebenenfalls sonstige vereinbarte Dienstleistungen. Soweit einzelne Bestimmungen ausschließlich für eine bestimmte Leistungsart gelten, ist dies in der jeweiligen Bestimmung ausdrücklich geregelt.

2.4. „Vertragsunterlagen“ sind insbesondere das Angebot der E.Gruppe, die Auftragsbestätigung, die vereinbarte Leistungsbeschreibung, technische Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne sowie sonstige ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärte Unterlagen.

3. Schutzrechte und Unterlagen

3.1. An sämtlichen von der E.Gruppe erstellten oder zur Verfügung gestellten Angeboten, Kostenvoranschlägen, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen, Mustern, Modellen, Entwürfen, technischen Dokumentationen, Dateien, Programmen, Konzepten und sonstigen Unterlagen und Informationen, gleich welcher Art und in welcher Form, verbleiben sämtliche Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte beim der E.Gruppe bzw. bei den jeweiligen Rechteinhabern.

3.2. Die vorgenannten Unterlagen und Informationen dürfen vom Kunden ausschließlich für die Zwecke verwendet werden, für die sie dem Kunden im Rahmen der konkreten Geschäftsbeziehung überlassen wurden. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Weitergabe an Dritte oder sonstige Nutzung außerhalb dieses Vertragszwecks ist ohne vorherige Zustimmung der E.Gruppe in Textform unzulässig, soweit nicht zwingende gesetzliche Rechte entgegenstehen.

3.3. Kommt ein Vertrag nicht zustande, hat der Kunde die ihm überlassenen Unterlagen auf Verlangen der E.Gruppe unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben unberührt, soweit sie gesetzlich zwingend bestehen.

3.4. Die dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung eingeräumten Nutzungsrechte beschränken sich auf den vertraglich vereinbarten Zweck und Umfang. Weitergehende Nutzungsrechte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

4. Form von Erklärungen

4.1. Soweit in diesen AGB oder im jeweiligen Vertrag für Anzeigen, Erklärungen und Mitteilungen die Schriftform vorgesehen ist, genügt hierfür die Textform gemäß § 126b BGB, sofern nicht ausdrücklich eine strengere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Übermittlung per E-Mail ist ausreichend.

4.2. Gesetzlich vorgeschriebene Formvorschriften sowie der Vorrang individueller Vertragsabreden gemäß § 305b BGB bleiben unberührt.

5. Verbundene Unternehmen

5.1. Die E.Gruppe ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen einzusetzen, soweit hierdurch keine wesentlichen berechtigten Interessen des Kunden beeinträchtigt werden.

5.2. Soweit ein mit der E.Gruppe verbundenes Unternehmen aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung unmittelbar gegenüber dem Kunden als Lieferant oder Leistungserbringer auftritt, wird dieses Unternehmen nur dann Vertragspartei, wenn es in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder einer sonstigen Vertragsunterlage ausdrücklich als Vertragspartner bezeichnet ist.

5.3. Die bloße Einbeziehung eines verbundenen Unternehmens in die Leistungserbringung führt nicht zu einem Wechsel der Vertragspartei. Die vertragliche Verantwortung der E.Gruppe bleibt hiervon unberührt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

6. Angebote und Vertragsschluss

6.1. Angebote der E.Gruppe sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Bindungsfrist enthalten.

6.2. Ein Vertrag kommt zustande durch:

- die Annahme eines verbindlichen Angebots der E.Gruppe durch den Kunden,
- die Auftragsbestätigung der E.Gruppe in Textform auf eine Bestellung des Kunden oder
- die tatsächliche Aufnahme der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch die E.Gruppe, sofern darin nach den Umständen des Einzelfalls die Annahme des Kundenauftrags zu erkennen ist.

6.3. Bestellungen des Kunden stellen grundsätzlich verbindliche Vertragsangebote dar, die die E.Gruppe innerhalb einer angemessenen Frist durch Auftragsbestätigung oder durch Aufnahme der

Leistungserbringung annehmen kann. Die E.Gruppe ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden anzunehmen.

6.4. Für den Inhalt und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen sind die übereinstimmenden vertraglichen Vereinbarungen der Parteien maßgeblich. Insbesondere sind die Auftragsbestätigung der E.Gruppe und die darin ausdrücklich in Bezug genommenen Vertragsunterlagen entscheidend, soweit der Kunde diese akzeptiert hat.

6.5. Abweichungen oder Ergänzungen gegenüber einem Angebot oder einer Bestellung des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesen ausdrücklich in Textform zustimmt oder sich die Annahme aus seinem sonstigen eindeutigen Verhalten ergibt. Die gesetzlichen Regelungen über den Vertragsschluss und insbesondere § 150 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

7. Maßgeblichkeit der Vertragsunterlagen

7.1. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, folgende Rangfolge:

a) nach Vertragsschluss ausdrücklich getroffene Individualvereinbarungen;

b) die Auftragsbestätigung der E.Gruppe einschließlich ausdrücklich einbezogener Anlagen;

c) die vereinbarte Leistungsbeschreibung und technische Spezifikation;

d) das Angebot der E.Gruppe;

e) diese AGB.

7.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch bei mehrfacher Bezugnahme oder Übermittlung nicht Vertragsbestandteil, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt wurde.

7.3. Änderungen und Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für zusätzliche oder geänderte Liefer-, Montage-, Einbau- und sonstige Werkleistungen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten und Auswirkungen auf vereinbarte Termine und Fristen sind angemessen zu berücksichtigen.

8. Gesetzliche Anforderungen und Produktkonformität

8.1. Die E.Gruppe erbringt ihre Liefer- und Werkleistungen unter Beachtung der jeweils einschlägigen und auf die konkrete Leistung anwendbaren gesetzlichen Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, soweit diese für die E.Gruppe und die vereinbarte Verwendung der jeweiligen Produkte oder Leistungen gelten.

8.2. Maßgeblich sind die gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung bzw. Leistungserbringung. Eine darüber hinausgehende Garantie für die Eignung der Liefer- oder Leistungsgegenstände für besondere, vom Kunden nicht ausdrücklich mitgeteilte Verwendungszwecke oder für die Einhaltung ausländischer Vorschriften wird nicht übernommen.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, die E.Gruppe rechtzeitig über besondere Anforderungen, Verwendungszwecke, Einsatzbedingungen sowie über gesetzliche oder technische Anforderungen zu informieren, die über die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen am Sitz der E.Gruppe hinausgehen und für die vertragsgemäße Verwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände maßgeblich sind.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

9. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und Compliance

9.1. Soweit der Kunde aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) oder vergleichbarer nationaler oder unionsrechtlicher Vorschriften, zur Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in seiner Lieferkette verpflichtet ist, unterstützt die E.Gruppe den Kunden im Rahmen seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtungen und der nachfolgenden Bestimmungen.

9.2. Eine Verpflichtung der E.Gruppe zur Freistellung des Kunden von Ansprüchen Dritter, behördlichen Maßnahmen, Bußgeldern, Sanktionen oder sonstigen Nachteilen im Zusammenhang mit gesetzlichen Sorgfaltspflichten des Kunden besteht nur, soweit

- ein konkreter Verstoß gegen eine eigene gesetzliche oder vertraglich wirksam übernommene Pflicht der E.Gruppe vorliegt,
- dieser Verstoß vom der E.Gruppe zu vertreten ist,
- der geltend gemachte Schaden oder Nachteil hierdurch adäquat kausal verursacht wurde und
- die E.Gruppe nach den gesetzlichen Vorschriften hierfür haftet.

9.3. Eine Haftung oder Freistellung für Pflichtverletzungen, Risiken oder Umstände außerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und des unmittelbaren Einfluss- und Verantwortungsbereichs der E.Gruppe, insbesondere im vorgelagerten Zulieferbereich, wird nicht übernommen, soweit die E.Gruppe hierfür nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist oder eine entsprechende Verpflichtung nicht ausdrücklich gesondert vereinbart wurde.

9.4. die E.Gruppe ist nicht verpflichtet, dem Kunden die vollständige Offenlegung ihrer Lieferanten, Unterlieferanten, Bezugsquellen, Kalkulationen oder sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu ermöglichen. Gesetzliche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bleiben unberührt.

9.5. Weitergehende Verpflichtungen der E.Gruppe aus Verhaltenskodizes, Supplier Codes of Conduct, Einkaufsbedingungen, Rahmenverträgen oder sonstigen vom Kunden einseitig vorgegebenen Dokumenten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die E.Gruppe diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

10. Mitwirkung bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten des Kunden

10.1. Die E.Gruppe unterstützt den Kunden bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette durch angemessene und zumutbare Auskünfte, Selbstauskünfte und sonstige Informationen, soweit diese die E.Gruppe selbst und ihre unmittelbare Geschäftstätigkeit betreffen und der E.Gruppe tatsächlich vorliegen oder mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können.

10.2. Art und Umfang der Mitwirkung richten sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen sowie nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der E.Gruppe, deren tatsächlichen Einflussmöglichkeiten auf den jeweiligen Verursacher, der Schwere und Umkehrbarkeit einer möglichen Verletzung und dem eigenen Verursachungsbeitrag der E.Gruppe.

10.3. Audits und sonstige Überprüfungen bei der E.Gruppe bedürfen einer vorherigen Abstimmung in Textform und sind grundsätzlich mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens zehn Werktagen durchzuführen. Sie finden während der üblichen Geschäftszeiten statt und sind so durchzuführen, dass der Geschäftsbetrieb der E.Gruppe nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

10.4. die E.Gruppe ist berechtigt, Audits selbst durchzuführen oder durch unabhängige, zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte durchführen zu lassen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass durch Audits keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der E.Gruppe oder Rechte Dritter offengelegt werden. Eine Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen, personenbezogene Daten oder Informationen, die nicht

unmittelbar mit dem Vertragsgegenstand oder den konkret zu überprüfenden Sorgfaltspflichten zusammenhängen, ist ausgeschlossen, soweit keine zwingende gesetzliche Verpflichtung entgegensteht.

10.5. Weitergehende Auskünfte, umfangreiche Fragebögen, zusätzliche Dokumentationspflichten, Vor-Ort-Audits sowie sonstige über die angemessene und gesetzlich erforderliche Mitwirkung hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und vom Kunden angemessen zu vergüten. Dies gilt insbesondere für wiederkehrende oder besonders umfangreiche Prüfungen sowie für die Offenlegung der vorgelagerten Lieferkette.

10.6. Die vorstehenden Regelungen begründen keine eigenständige Garantie oder verschuldensunabhängige Haftung der E.Gruppe für die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen oder unternehmensinternen Sorgfaltspflichten des Kunden oder seiner sonstigen Lieferanten.

§ 2 Lieferzeit, Lieferverzögerung und Leistungsbehinderungen

1. Beginn und Berechnung von Liefer- und Ausführungsfristen

1.1. Vereinbarte Liefer-, Herstellungs-, Montage-, Einbau-, Installations- und sonstige Ausführungsfristen (nachfolgend einheitlich „Lieferfristen“) beginnen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, mit Zugang der Auftragsbestätigung der E.Gruppe beim Kunden, jedoch nicht vor vollständiger Klärung sämtlicher für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlichen technischen, kaufmännischen und organisatorischen Einzelheiten.

1.2. Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist ferner, dass sämtliche vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen vollständig und rechtzeitig vorliegen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Unterlagen, Informationen, Daten und technischen Vorgaben;
- die Erteilung erforderlicher Genehmigungen und Freigaben;
- die rechtzeitige Bereitstellung von Mustern, Zeichnungen und sonstigen Beistellungen;
- die Klärung offener technischer und kaufmännischer Fragen;
- die Leistung vereinbarter Anzahlungen sowie die Eröffnung und Bestätigung vereinbarter Akkreditive.

1.3. Werden nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs vorgenommen oder erweisen sich zusätzliche Abstimmungen, Prüfungen oder technische Klärungen als erforderlich, verlängern sich die betroffenen Lieferfristen angemessen um den hierdurch verursachten zusätzlichen Zeitaufwand einschließlich einer angemessenen Wiederanlauf- und Umplanungszeit.

1.4. Die E.Gruppe ist berechtigt, mit der Ausführung der betroffenen Leistungen bis zur vollständigen Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen zu warten. Hierdurch verursachte Verzögerungen gehen nicht zulasten der E.Gruppe.

2. Verlängerung der Lieferfristen bei fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden

2.1. Verzögerungen, die auf einer nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Mitwirkungs-, Informations-, Freigabe-, Beistellungs- oder sonstigen Vertragspflichten des Kunden beruhen, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der betroffenen Lieferfristen.

2.2. Die Verlängerung umfasst neben der Dauer der konkreten Behinderung auch eine angemessene Wiederanlaufzeit sowie erforderliche Umplanungs-, Dispositions- und Koordinierungszeiten. Dies gilt

insbesondere, wenn die E.Gruppe aufgrund der Verzögerung Personal, Material, Maschinen, Produktionskapazitäten oder Montagepersonal anderweitig disponieren muss.

2.3. Die E.Gruppe ist berechtigt, die durch eine solche Verzögerung verursachten nachweisbaren zusätzlichen und angemessenen Kosten, insbesondere für Personal, Material, Lagerung, Transport, erneute Anfahrten, Demontage, Remontage und Umplanung, gesondert abzurechnen, soweit der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat oder sich im Annahmeverzug befindet.

3. Selbstbelieferung und Materialverfügbarkeit

3.1. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung der E.Gruppe, sofern die E.Gruppe mit ihren Vorlieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch den Vorlieferanten von der E.Gruppe nicht zu vertreten ist.

3.2. Als nicht von der E.Gruppe zu vertretende Umstände gelten insbesondere die trotz ordnungsgemäßer Bestellung und angemessener Überwachung eintretende Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen, Materialien, Bauteilen, Komponenten oder sonstigen für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorleistungen, sofern die E.Gruppe die Ursache hierfür nicht zu vertreten hat.

3.3. Die E.Gruppe wird den Kunden über eine erkennbare Nichtverfügbarkeit und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Lieferfrist unverzüglich informieren. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der dadurch verursachten Behinderung einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

3.4. Wird die Selbstbelieferung endgültig unmöglich oder ist sie der E.Gruppe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar, ist die E.Gruppe berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten. Die E.Gruppe wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen für den nicht erbrachten Leistungsteil unverzüglich erstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen der nicht erfolgten Selbstbelieferung sind ausgeschlossen, soweit die E.Gruppe die Nichtverfügbarkeit nicht zu vertreten hat und keine zwingende gesetzliche Haftung besteht.

3.5. Die E.Gruppe ist berechtigt, zumutbare Ersatzmaterialien oder gleichwertige Komponenten einzusetzen, sofern diese hinsichtlich Funktion, Qualität und technischer Eigenschaften dem vertraglich Vereinbarten entsprechen und berechtigte Interessen des Kunden nicht entgegenstehen. Soweit hierdurch Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs oder zusätzliche Kosten entstehen, bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung.

4. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare Ereignisse

4.1. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von der E.Gruppe nicht zu vertretende Umstände, die die Vertragserfüllung wesentlich erschweren, verzögern oder vorübergehend unmöglich machen, befreien die E.Gruppe für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung.

4.2. Hierzu zählen insbesondere:

- Naturkatastrophen, insbesondere Überschwemmungen, Erdbeben, Unwetter und außergewöhnliche Witterungsverhältnisse;
- Feuer, Explosionen und sonstige schwerwiegende Betriebsstörungen;
- Krieg, bewaffnete Konflikte, Terroranschläge, Sabotage und Unruhen;
- Pandemien, Epidemien und behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen;
- Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskampfmaßnahmen;

- behördliche Maßnahmen, Embargos, Export- oder Importbeschränkungen und sonstige staatliche Eingriffe;
- erhebliche Störungen der Energieversorgung, der Telekommunikation oder der Transport- und Logistikinfrastruktur;
- erhebliche Cyberangriffe und sonstige IT-Ausfälle, sofern angemessene Schutzmaßnahmen getroffen wurden;
- erhebliche und unvorhersehbare Störungen bei Vorlieferanten oder sonstigen für die Vertragserfüllung erforderlichen Dritten, sofern diese von der E.Gruppe nicht zu vertreten sind.

4.3. Die vorstehenden Ereignisse gelten auch dann als Behinderung, wenn sie bei einem Vorlieferanten, einem Unterauftragnehmer oder einem sonstigen an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten eintreten und sich unmittelbar oder mittelbar auf die Leistungserbringung der E.Gruppe auswirken, sofern die E.Gruppe die betreffenden Umstände nicht zu vertreten hat.

4.4. Als Behinderung gelten ferner Umstände, die die E.Gruppe zur Einstellung oder Einschränkung der Belieferung durch einen Vorlieferanten zwingen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, gesetzlicher Verbote, Sanktionen oder zwingender gesetzlicher Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, soweit die E.Gruppe diese Umstände nicht zu vertreten hat.

4.5. Die Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit. Die E.Gruppe wird den Kunden über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Wegfall der Behinderung informieren, sobald ihm dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

4.6. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an und ist der E.Gruppe die Vertragserfüllung auch nach angemessener Prüfung zumutbarer Alternativen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte und verwertbare Teilleistungen sind entsprechend zu vergüten. Bereits erhaltene Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

4.7. Die gesetzlichen Rechte der E.Gruppe bei Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

5. Verschiebung vereinbarter Liefer- und Ausführungstermine

5.1. Wünscht der Kunde eine Verschiebung eines bereits vereinbarten Liefer-, Montage- oder Ausführungstermins, hat er dies der E.Gruppe so frühzeitig wie möglich in Textform mitzuteilen. Ein Anspruch des Kunden auf Verschiebung besteht nur mit Zustimmung der E.Gruppe.

5.2. Die E.Gruppe wird den Verschiebungswunsch unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten, der vorhandenen Produktions- und Montagekapazitäten sowie bereits eingegangener Verpflichtungen prüfen. Ein neuer Termin bedarf der Vereinbarung in Textform.

5.3. Durch die Verschiebung verlängern sich die betroffenen Liefer- und Ausführungsfristen um den vereinbarten Zeitraum sowie um eine angemessene Wiederanlauf-, Umplanungs- und Dispositionszeit.

5.4. Die durch die Terminverschiebung verursachten zusätzlichen und nachweisbaren Kosten, insbesondere für Lagerung, Personalvorhaltung, erneute Disposition, Transport, Umplanung und sonstige vergebliche Aufwendungen, trägt der Kunde, soweit die Verschiebung auf seinen Wunsch erfolgt und er die hierfür maßgeblichen Umstände zu vertreten hat oder sich im Annahmeverzug befindet.

5.5. Die E.Gruppe ist nicht verpflichtet, bereits anderweitig verplante Produktions-, Liefer- oder Montagekapazitäten zugunsten des Kunden freizuhalten oder wieder zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

6. Einlagerung, Annahmeverzug und Gefahrtragung

6.1. Ist die E.Gruppe zur Lieferung oder zur Erbringung ihrer Leistung bereit, kann diese jedoch aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen, insbesondere weil der Kunde die Ware nicht abnimmt, die erforderlichen Voraussetzungen am Leistungsort nicht geschaffen hat oder eine vereinbarte Verschiebung wünscht, gerät der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Annahmeverzug.

6.2. Die E.Gruppe ist in diesen Fällen berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden angemessen einzulagern. Die Einlagerung kann bei der E.Gruppe, bei einem geeigneten externen Lagerhalter oder, soweit vereinbart und sachgerecht, beim Kunden erfolgen.

6.3. Für die Einlagerung bei der E.Gruppe kann die E.Gruppe folgende Kostenpauschalen berechnen:

- einmalig 2 % des auf die einzulagernde Ware entfallenden Netto-Warenwerts für die Einlagerung und Einlagerungsvorbereitung;
- zusätzlich 0,3 % des vorgenannten Netto-Warenwerts je angefangenem Kalendermonat der Einlagerung.

Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der E.Gruppe kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand bzw. Schaden entstanden ist. Der E.Gruppe bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Aufwands oder Schadens vorbehalten.

6.4. Bei einer Einlagerung in einem externen Lager werden die tatsächlich anfallenden und angemessenen Lager-, Transport-, Versicherungs- und sonstigen Nebenkosten berechnet.

6.5. Erfolgt die Einlagerung beim Kunden, trägt dieser die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten für Transport, Einbringung, Einlagerung und gegebenenfalls erneute Anlieferung. Der Kunde hat sicherzustellen, dass geeignete, trockene, witterungsgeschützte, ausreichend temperierte und verschließbare Lagerräume sowie die erforderlichen Zugangs- und Transportmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Besondere Lagerbedingungen, die sich aus der Beschaffenheit des Liefergegenstandes ergeben, sind zusätzlich einzuhalten.

6.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, soweit und sobald die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür, insbesondere aufgrund eines Annahmeverzugs des Kunden, erfüllt sind. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

6.7. Die E.Gruppe ist berechtigt, nach vorheriger angemessener Ankündigung und Setzung einer angemessenen Abholfrist über eingelagerte Waren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anderweitig zu verfügen, sofern der Kunde trotz Fälligkeit und bestehender Abnahmeverpflichtung seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt. Hierdurch entstehende Kosten und etwaige Mindererlöse trägt der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

7. Lieferverzug der E.Gruppe und Haftung

7.1. Ein Lieferverzug der E.Gruppe setzt voraus, dass die vereinbarte Lieferfrist abgelaufen ist, sämtliche für den Fristbeginn maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind und die E.Gruppe die Verzögerung zu vertreten hat. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Verzugs, insbesondere gemäß §§ 286 ff. BGB, bleiben im Übrigen unberührt.

7.2. Bei Eintritt eines von der E.Gruppe zu vertretenden Lieferverzugs hat der Kunde der E.Gruppe zunächst eine angemessene Nachfrist in Textform zur Erbringung der ausstehenden Leistung zu setzen, soweit eine Nachfrist gesetzlich erforderlich ist.

7.3. Ist der Kunde aufgrund einer von der E.Gruppe zu vertretenden Verzögerung berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung zu verlangen, beträgt diese für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,2 % des Nettopreises desjenigen Leistungsteils, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig erbracht werden konnte, insgesamt jedoch höchstens 3 % dieses Nettopreises.

7.4. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt im Rahmen der nachfolgenden Haftungsregelungen unberührt. Der E.Gruppe bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.5. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Liefer- oder Ausführungsverzugs richten sich ausschließlich nach den Haftungsbestimmungen dieser AGB und den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die nach Ziffer 7.3 gezahlte Verzugsentschädigung wird auf einen wegen desselben Verzugs geschuldeten Schadensersatz angerechnet.

7.6. Bei Teilleistungen ist eine Verzögerung hinsichtlich eines abgrenzbaren Leistungsteils grundsätzlich auf diesen Leistungsteil beschränkt. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag ist nur zulässig, wenn der Kunde an der übrigen Leistung infolge der Verzögerung nachweislich kein berechtigtes Interesse mehr hat oder die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Übrigen vorliegen.

7.7. Vereinbarte Liefer- und Ausführungstermine sind grundsätzlich keine Fixtermine im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder des § 376 HGB, sofern sie nicht ausdrücklich und in Textform als verbindliche Fixtermine bezeichnet werden und die E.Gruppe die entsprechende Fixterminvereinbarung ausdrücklich bestätigt hat.

7.8. Die vorstehenden Regelungen lassen die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit und sonstigen gesetzlich geregelten Rücktritts- und Kündigungsgründen unberührt.

8. Teillieferungen und vorzeitige Leistungserbringung

8.1. Die E.Gruppe ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks verwendbar sind, die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

8.2. Die E.Gruppe ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen vor dem vereinbarten Termin zu erbringen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und keine entgegenstehenden Vereinbarungen bestehen.

8.3. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert abgerechnet werden, soweit dies vereinbart ist oder sich aus den vertraglichen Regelungen zur Abrechnung ergibt.

§ 3 Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Preise und Preisbestandteile

1.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich sämtliche Preise der E.Gruppe als Nettopreise ab Werk (EXW gemäß den Incoterms® in der jeweils vereinbarten Fassung), einschließlich Verladung am Werk der E.Gruppe, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Einbau, Inbetriebnahme und sonstiger Nebenleistungen.

1.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

1.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind insbesondere Verpackungs-, Transport-, Versand-, Versicherungs-, Zoll-, Einfuhr- und sonstige Nebenkosten vom Kunden zusätzlich zu tragen.

1.4. Maßgeblich für den Umfang der vereinbarten Vergütung sind die in der Auftragsbestätigung der E.Gruppe ausdrücklich aufgeführten Liefer- und Leistungsbestandteile. Nicht ausdrücklich vereinbarte Zusatz-, Neben- oder Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

2. Preisänderungen und Kostenanpassungen

2.1. Die vereinbarten Preise gelten auf Grundlage der bei Vertragsschluss maßgeblichen Kosten- und Kalkulationsgrundlagen.

2.2. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- oder Leistungsdauer von mehr als vier Monaten ist die E.Gruppe berechtigt, eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung zu verlangen, wenn sich nach Vertragsschluss die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kostenfaktoren nachweislich und nicht nur unerheblich verändern. Die Erheblichkeitsgrenze ist erreicht, wenn sich Kosten für die E.Gruppe um 10% erhöht haben. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Rohstoffe, Materialien, Bauteile, Energie, Transport, Personal, Fremdleistungen und sonstige Beschaffungsleistungen.

2.3. Eine Preisanpassung darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem sich die für die konkrete Vertragsleistung relevanten Kosten nach Vertragsschluss tatsächlich verändert haben. Kostensenkungen sind zugunsten des Kunden entsprechend zu berücksichtigen. Die E.Gruppe wird eine Preisanpassung auf Verlangen des Kunden nachvollziehbar begründen.

2.4. Können sich die Parteien über eine erforderliche Preisanpassung nicht einigen und ist der E.Gruppe ein Festhalten am unveränderten Preis aufgrund der erheblichen Kostenveränderung nicht zumutbar, bleiben die gesetzlichen Rechte der Parteien, insbesondere aus § 313 BGB, unberührt.

2.5. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit für den betreffenden Auftrag ausdrücklich ein Festpreis ohne Anpassungsmöglichkeit vereinbart wurde.

3. Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

3.1. Rechnungen der E.Gruppe sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vollständige Eingang des Rechnungsbetrags auf dem von der E.Gruppe benannten Bankkonto.

3.3. Bei umfangreichen oder längerfristigen Aufträgen ist die E.Gruppe berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem erreichten Leistungs- und Lieferfortschritt zu verlangen, soweit dies vereinbart wurde oder sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

3.4. Sofern Vorauszahlungen, Anzahlungen oder sonstige Abschlagszahlungen vereinbart sind, ist die E.Gruppe berechtigt, mit der Ausführung der hiervon abhängigen Liefer- und Leistungsbestandteile bis zum vollständigen Zahlungseingang zu warten. Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.

3.5. Rechnungen für abgrenzbare Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert gestellt werden, sofern dies vereinbart wurde oder die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

4. Zahlungsverzug

4.1. Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 286 ff. BGB. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintritt des Verzugs ohne Mahnung vorliegen, insbesondere wenn eine kalendermäßig bestimmte Zahlungsfrist vereinbart wurde oder der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet, sofern er auf diese Rechtsfolge in der Rechnung besonders hingewiesen wurde, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

4.2. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die E.Gruppe berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Der Anspruch auf die gesetzliche Verzugskostenpauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie auf Ersatz eines weitergehenden nachgewiesenen Verzugsschadens bleibt unberührt.

4.3. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der E.Gruppe auf Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

4.4. Die E.Gruppe ist berechtigt, für erforderliche Mahnungen nach Eintritt des Verzugs sowie für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung Ersatz der gesetzlich erstattungsfähigen Kosten zu verlangen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

5.1. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist oder aus demselben Vertragsverhältnis stammt und mit der Forderung der E.Gruppe in einem unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang steht.

5.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu der Forderung der E.Gruppe steht oder unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt ist.

5.3. Die gesetzlichen Rechte des Kunden wegen Mängeln der vom AN erbrachten Lieferungen oder Leistungen bleiben unberührt. Insbesondere bleiben gesetzliche Zurückbehaltungsrechte nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen bestehen.

6. Zahlungsverzug, Bonitätsverschlechterung und Leistungsverweigerung

6.1. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden wesentlich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung in nicht unerheblichem Umfang in Verzug gerät, Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder sonstige konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung der Zahlungsansprüche der E.Gruppe bestehen, ist die E.Gruppe berechtigt, die gesetzlichen Rechte auszuüben.

6.2. Die E.Gruppe kann in diesen Fällen insbesondere weitere Lieferungen und Leistungen von einer angemessenen Vorauszahlung, einer Sicherheitsleistung oder einer sonstigen geeigneten Absicherung abhängig machen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere gemäß § 321 BGB, vorliegen.

6.3. Kommt der Kunde einer berechtigten Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist die E.Gruppe berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

6.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die E.Gruppe nach vorheriger Ankündigung berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen bis zum Ausgleich der fälligen Forderungen zurückzuhalten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich um die Dauer der berechtigten Leistungsverweigerung sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

7. Zahlungsmodalitäten und Erfüllungsort

7.1. Zahlungen haben ausschließlich auf das von der E.Gruppe in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Die Zahlung durch Wechsel oder Scheck bedarf der vorherigen Zustimmung der E.Gruppe und erfolgt erfüllungshalber. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

7.2. Der Kunde trägt die Kosten des Zahlungsverkehrs, soweit diese gesetzlich zulässig auf ihn übertragen werden können.

7.3. Der gesetzliche Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen bleibt unberührt.

§ 4 Liefervoraussetzungen, Gefahrübergang und Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Voraussetzungen für Anlieferung und Entladung

Soweit die E.Gruppe die Liefergegenstände an eine vom Kunden benannte Baustelle oder sonstige Lieferadresse anliefert, hat der Kunde auf eigene Kosten und rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin sicherzustellen, dass

a) die Anfahrtswege und die Abladestelle für die eingesetzten Transportfahrzeuge unter Berücksichtigung ihrer Abmessungen, ihres Gewichts und ihrer sonstigen technischen Anforderungen geeignet und ohne unzumutbare Behinderungen erreichbar sind;

b) die Zufahrten, Durchfahrten, Verkehrs- und Transportwege sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen ausreichend dimensioniert, tragfähig, befestigt und frei von Hindernissen sind, sodass die Anlieferung und gegebenenfalls der Weitertransport auch von schweren, sperrigen oder besonders empfindlichen Liefergegenständen gefahrlos durchgeführt werden können;

c) erforderliche Zufahrts-, Durchfahrts-, Halte-, Aufstell- und sonstige Genehmigungen sowie gegebenenfalls erforderliche Absperrungen und Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vorliegen und eingerichtet sind;

d) die erforderlichen Entladeeinrichtungen, Hebezeuge und Transportmittel einschließlich des hierfür erforderlichen Bedienpersonals rechtzeitig zur Verfügung stehen, soweit deren Bereitstellung nicht ausdrücklich von der E.Gruppe übernommen wurde;

e) eine zur Entgegennahme und gegebenenfalls zur Entladung bevollmächtigte und sachkundige Person zum vereinbarten Liefertermin anwesend ist.

Der Kunde hat die E.Gruppe rechtzeitig vor der Anlieferung auf besondere örtliche oder bauliche Gegebenheiten, Zugangsbeschränkungen, Gewichts- oder Höhenbeschränkungen sowie sonstige Umstände hinzuweisen, die für Transport, Anlieferung, Entladung oder Weitertransport von Bedeutung sein können.

4.2 Voraussetzungen für Montage und sonstige Leistungen vor Ort

Soweit Montage-, Installations- oder sonstige Leistungen vor Ort vereinbart sind, hat der Kunde den Montagebereich rechtzeitig zum vereinbarten Leistungsbeginn vollständig vorbereitet, frei zugänglich und für die Durchführung der Arbeiten geeignet zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss der Montagebereich

a) geräumt, besenrein und frei von entgegenstehenden Arbeiten oder sonstigen Behinderungen sein;

b) die erforderliche Tragfähigkeit, Ebenheit, Maßhaltigkeit und sonstige bauliche Eignung aufweisen;

c) ausreichend beleuchtet und entsprechend den technischen und witterungsbedingten Erfordernissen beheizt sein;

d) über die erforderlichen Anschlüsse für Strom, Licht und Kraftstrom sowie gegebenenfalls Wasser und sonstige Medien verfügen;

e) die erforderlichen Arbeits-, Lager-, Rangier- und Bewegungsflächen aufweisen und einen sicheren Zugang ermöglichen.

Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen bauseitigen Vorleistungen, Freigaben und Genehmigungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erbracht bzw. eingeholt sind. Dies gilt insbesondere für erforderliche Durchbrüche, Fundamente, Befestigungspunkte, Anschlüsse und sonstige bauliche Vorleistungen, soweit diese nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang der E.Gruppe gehören.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten der E.Gruppe nicht durch andere Gewerke, Dritte oder betriebliche Abläufe behindert werden. Er hat die E.Gruppe vor Beginn der Arbeiten über ihm bekannte besondere Gefahren und Sicherheitsvorschriften am Einsatzort zu informieren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich zu treffen.

4.3 Personal, Lagerung und Baustelleninfrastruktur

Der Kunde stellt sicher, dass die für die vereinbarte Entgegennahme und Entladung erforderlichen Personen und Einrichtungen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Eine Verpflichtung der E.Gruppe zur Bereitstellung von Entladepersonal, Hebezeugen oder sonstigen Hilfsmitteln besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Kunde stellt der E.Gruppe für die Dauer der vereinbarten Montage unentgeltlich einen geeigneten, trockenen, witterungsgeschützten und verschließbaren Raum oder eine vergleichbar geeignete Fläche zur Zwischenlagerung von Werkzeugen, Materialien und Liefergegenständen in angemessener Nähe zum Montageort zur Verfügung. Der Lagerbereich muss gegen den Zugriff unbefugter Dritter hinreichend gesichert sein. Besondere Anforderungen an Lagerung, Bewachung oder Versicherung sind gesondert zu vereinbaren.

4.4 Folgen fehlender oder verspäteter Mitwirkung

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach oder sind die tatsächlichen Gegebenheiten am Liefer- oder Montageort für die vereinbarte Leistung nicht geeignet, ist die E.Gruppe berechtigt, die hiervon betroffenen Leistungen bis zur ordnungsgemäßen Herstellung der erforderlichen Voraussetzungen auszusetzen, soweit der E.Gruppe die Fortsetzung nicht zumutbar ist.

Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung sowie um eine angemessene Wiederanlauf- und Umplanungszeit. Die E.Gruppe ist berechtigt, dem Kunden die durch die fehlende oder verspätete Mitwirkung verursachten und erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere für Wartezeiten, erfolglose Anfahrten, zusätzliche Transporte, Zwischenlagerung, erneute Anfahrt, Personalvorhaltung und Umplanung, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gesondert in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der E.Gruppe, insbesondere aus §§ 280, 286, 304, 642 und 643 BGB, bleiben unberührt.

Die E.Gruppe wird den Kunden auf erkennbare, leistungsrelevante Hindernisse hinweisen und ihm, soweit zumutbar, Gelegenheit geben, diese zu beseitigen. Eine Verpflichtung der E.Gruppe zur Durchführung von Arbeiten unter unsicheren oder ungeeigneten Bedingungen besteht nicht.

4.5 Gefahrübergang bei Lieferleistungen

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

Für Lieferleistungen richtet sich der Gefahrübergang vorrangig nach einer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbarten Incoterms®-Klausel der Internationalen Handelskammer (ICC), jeweils unter Angabe des vereinbarten Ortes bzw. benannten Lieferpunkts und der vereinbarten Fassung der Incoterms®.

Ist keine Incoterms®-Klausel vereinbart, gilt Folgendes:

a) Bei Abholung durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Bereitstellung des Liefergegenstands zur Abholung am Erfüllungsort auf den Kunden über, sofern der Kunde die Abholung trotz Fälligkeit und ordnungsgemäßer Bereitstellung nicht rechtzeitig vornimmt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

b) Bei einer Versendung auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geht die Gefahr, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 447 BGB vorliegen, mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.

c) Bei einer Anlieferung durch die E.Gruppe mit eigenen Transportmitteln geht die Gefahr grundsätzlich mit der Übergabe des Liefergegenstands am vereinbarten Ablieferungsort auf den Kunden über.

Gesetzliche Regelungen zum Gefahrübergang, insbesondere §§ 446 und 447 BGB sowie die Vorschriften über den Annahmeverzug, bleiben im Übrigen unberührt.

4.6 Gefahrübergang bei Werkleistungen und Montage

Bei Werkleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des herzustellenden oder zu bearbeitenden Werkes grundsätzlich mit dessen Abnahme auf den Kunden über. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 644 BGB.

Soweit der Kunde die Abnahme oder die Durchführung der Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder in Annahmeverzug gerät, bleiben die gesetzlichen Rechtsfolgen unberührt. Eine vereinbarte oder gesetzlich zulässige Teilabnahme bleibt hiervon unberührt.

4.7 Untersuchung und Mängelanzeige

Der Kunde hat Liefergegenstände nach Ablieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf äußerlich erkennbare Transportschäden, Fehlmengen und offensichtliche Abweichungen von den Lieferpapieren zu untersuchen und entsprechende Beanstandungen der E.Gruppe unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Bei beiderseitigen Handelsgeschäften bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB unberührt. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen.

Die vorstehenden Regelungen begründen keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Einschränkung der Mängelrechte des Kunden. Insbesondere bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden wegen nicht erkennbarer oder nicht ordnungsgemäß feststellbarer Mängel unberührt.

4.8 Transportschäden

Äußerlich erkennbare Transportschäden sind vom Kunden bereits bei Ablieferung auf den Transportpapieren zu vermerken und der E.Gruppe unverzüglich mitzuteilen. Werden Schäden erst nach dem Auspacken erkennbar, hat der Kunde diese ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung zu dokumentieren und der E.Gruppe mitzuteilen.

Der Kunde soll die beschädigte Verpackung und den Liefergegenstand bis zur Klärung des Schadens nach Möglichkeit unverändert aufbewahren und derE.Gruppe aussagekräftige Fotos sowie vorhandene Transport- und Ablieferungsunterlagen zur Verfügung stellen. Soweit eine Schadensaufnahme durch das Transportunternehmen möglich und zumutbar ist, soll der Kunde diese veranlassen.

Die Mitwirkung des Kunden bei der Dokumentation und Abwicklung von Transportschäden erfolgt unentgeltlich. Eine unterlassene oder verspätete Dokumentation oder Meldung führt nicht zu einem Ausschluss gesetzlicher Ansprüche des Kunden, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Parteien bleiben unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes:

1. E.Gruppe behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig fachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, kann E.Gruppe nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Mit dem Rücktritt kann E.Gruppe die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Fristsetzung ist entbehrlich, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. E.Gruppe kündigt dem Kunden eine beabsichtigte Verwertung des herausgegebenen Liefergegenstandes mit einer Frist von zwei Wochen in Textform an und ist berechtigt, ihn freihändig zum jeweils erzielbaren Marktpreis oder öffentlich bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug der Verwertungskosten auf die Forderungen von E.Gruppe gegen den Kunden angerechnet; ein danach verbleibender Überschuss wird an den Kunden ausgekehrt, ein Fehlbetrag bleibt vom Kunden geschuldet. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

4. Der Kunde darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

5. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde E.Gruppe unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet wird. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Vorbehaltsware sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, E.Gruppe die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den E.Gruppe entstandenen Ausfall.

6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Sämtliche Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an E.Gruppe ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Be- oder Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

7. Der Kunde ist zur Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware und zur Weiterveräußerung der neuen Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und für Rechnung von E.Gruppe. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort.

8. Sofern die Kaufsache mit anderen, E.Gruppe nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt E.Gruppe das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erwirbt E.Gruppe Eigentum oder einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, übereignet E.Gruppe dem Kunden ihr Eigentum oder ihren

Miteigentumsanteil an der neuen Sache unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung. Der Kunde nimmt diese Übereignung schon jetzt an.

9. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen des Kunden verbunden oder vermischt und ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, übereignet der Kunde einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware an E.Gruppe unter der auflösenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung.

10. Veräußert der Kunde die neue Sache (im Sinne der Nr. 7) bzw. die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache (im Sinne der Nr. 9), tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung der Kaufpreisforderung die ihm gegen den Erwerber dieser Sache zustehende Forderung an E.Gruppe ab. Für den Fall, dass E.Gruppe einen Miteigentumsanteil an diesen Sachen erworben hat, tritt der Kunde die Forderung anteilig entsprechend dem Wert des Miteigentumsanteils an E.Gruppe ab. E.Gruppe nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

11. E.Gruppe ermächtigt den Kunden, die an E.Gruppe abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung von E.Gruppe einzuziehen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, ist E.Gruppe berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Forderungen selbst geltend zu machen. Widerruft E.Gruppe die Einzugsermächtigung, ist der Kunde verpflichtet, die Schuldner von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

12. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die anderen zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden Forderungen von E.Gruppe gegenüber dem Kunden.

13. E.Gruppe verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

14. Baut der Kunde den Liefergegenstand als wesentlichen Bestandteil in das Grundstück oder Gebäude eines Dritten ein, tritt er die ihm aus dem Einbau gegen den Dritten oder gegen seinen eigenen Auftraggeber zustehende Vergütungsforderung einschließlich der zugehörigen Sicherungsrechte in Höhe des Rechnungswerts des Liefergegenstands (Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) schon jetzt an E.Gruppe ab; E.Gruppe nimmt diese Abtretung an. Nr. 11 gilt entsprechend.

§ 6 Sachmängel

6.1 Untersuchungs- und Rügepflicht

Soweit der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft im Sinne des § 377 HGB ist, hat der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Fehlmengen und Transportschäden sind E.Gruppe unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Ablieferung, in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind E.Gruppe unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach ihrer Entdeckung, in Textform anzuzeigen.

Die Mängelanzeige hat den beanstandeten Mangel möglichst konkret zu beschreiben. E.Gruppe ist berechtigt, geeignete Nachweise, insbesondere Fotos, Prüfprotokolle oder sonstige Dokumentationen, anzufordern.

Für die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Mängelanzeige gilt § 377 HGB. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 377 HGB gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Nacherfüllung

Bei Vorliegen eines Sachmangels ist die E.Gruppe nach Wahl des Kunden zur Nachbesserung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet, soweit die gewählte Art der Nacherfüllung nicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen verweigert werden kann. Die E.Gruppe ist insbesondere berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung nach Maßgabe des § 439 Abs. 4 BGB wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern und den Kunden auf die andere Art der Nacherfüllung zu verweisen.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

Der Kunde hat der E.Gruppe den Liefergegenstand zur Prüfung und Nacherfüllung nach vorheriger Abstimmung zur Verfügung zu stellen und der E.Gruppe die erforderliche Gelegenheit zur Untersuchung des gerügten Mangels sowie zur Durchführung der Nacherfüllung einzuräumen.

Die E.Gruppe trägt die gesetzlich erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Gesetzliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten, insbesondere nach § 439 Abs. 3 BGB, bleiben unberührt.

Im Falle einer Ersatzlieferung kann die E.Gruppe die Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen. Die E.Gruppe nimmt die mangelhafte Sache auf eigene Kosten zurück, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

6.3 Weitere Mängelrechte

Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von der E.Gruppe unberechtigt verweigert oder ist sie dem Kunden aus einem sonstigen gesetzlichen Grund nicht zumutbar oder entbehrlich, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz, richten sich nach § 7 dieser Bedingungen.

6.4 Ausschluss von Mängelansprüchen bei kundenseitigen Ursachen

Sachmängelansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel nachweislich durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung von Betriebs-, Montage- oder Wartungsanleitungen, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung, unsachgemäße Reparaturen oder sonstige fehlerhafte Behandlung durch den Kunden oder Dritte verursacht worden ist und die E.Gruppe diese Umstände nicht zu vertreten hat.

Gleiches gilt für Mängel, die nachweislich auf chemische, elektrochemische, elektrische oder sonstige schädigende Umwelteinflüsse zurückzuführen sind, die außerhalb des von der E.Gruppe vertraglich geschuldeten und zu verantwortenden Einsatzbereichs liegen.

Die vorstehenden Ausschlüsse gelten nicht, soweit die E.Gruppe den Mangel zu vertreten hat oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

6.5 Beschaffenheit und Produktinformationen

Für die Beschaffenheit des Liefergegenstands sind die bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale und technischen Spezifikationen maßgeblich. Allgemeine Katalogangaben, Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Leistungsdaten und sonstige technische Informationen sind, soweit sie nicht ausdrücklich oder nach den gesetzlichen Vorschriften Vertragsinhalt werden, als allgemeine Informationen und nicht als Zusicherung einer Beschaffenheit zu verstehen.

Technisch bedingte Abweichungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind und die vereinbarte sowie die gesetzlich geschuldete Beschaffenheit nicht beeinträchtigen.

Die gesetzlichen Anforderungen an die vereinbarte und objektiv geschuldete Beschaffenheit, insbesondere nach § 434 BGB, bleiben unberührt.

6.6 Verjährung

Sachmängelansprüche aus Kaufverträgen verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von zwei Jahren ab Ablieferung des Liefergegenstands.

Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Mängeln eines Bauwerks oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Die vorstehende Verjährungsregelung gilt nicht für Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel, aus einer übernommenen Garantie, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Ansprüche, für die eine Verkürzung der Verjährung gesetzlich unzulässig ist.

Für Mängelansprüche aus Werkleistungen gelten die gesonderten Regelungen in § 9 dieser Bedingungen.

6.7 Natürlicher Verschleiß

Keine Sachmängel stellen der übliche, gebrauchsbedingte Verschleiß sowie Veränderungen dar, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung unter Berücksichtigung der Art des Liefergegenstands, seiner vorgesehenen Lebensdauer und der vereinbarten Betriebsbedingungen gewöhnlich zu erwarten sind. Dies gilt auch für Verschleißteile, beispielsweise Kondensatoren, Schütze und Lüfter.

Ein vorzeitiger Verschleiß oder Ausfall bleibt hiervon unberührt, soweit dieser auf einem Sachmangel beruht, für den E.Gruppe gesetzlich einzustehen hat.

6.8 Beschaffenheitsvereinbarungen und Garantien

Angaben der E.Gruppe zur Beschaffenheit, zu Leistungsdaten, Wirkungsgraden oder zur Haltbarkeit des Liefergegenstands können Beschaffenheitsvereinbarungen darstellen. Allein aus einer solchen Beschaffenheitsvereinbarung folgt nicht ohne Weiteres die Übernahme einer selbständigen Garantie.

Eine selbständige Garantie liegt vor, wenn die E.Gruppe nach dem objektiven Inhalt ihrer Erklärung erkennbar eine eigenständige Einstandspflicht übernimmt, die über die gesetzliche Sachmängelhaftung hinausgeht. Inhalt und Umfang einer Garantie bestimmen sich nach der jeweiligen Garantieerklärung.

Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 443 und 444 BGB, bleiben unberührt.

§ 7 Haftung

7.1 Unbeschränkte Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt:

a) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,

b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,

c) bei grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

d) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie

e) nach dem Produkthaftungsgesetz und in allen sonstigen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

7.2 Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

7.3 Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Auftragnehmers nach Absatz 2 ist, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach auf die Netto-Auftragssumme desjenigen Vertrages begrenzt, aus dessen Verletzung der jeweilige Schadensersatzanspruch hergeleitet wird.

Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss vereinbarte Netto-Vergütung für die vertraglich geschuldete Gesamtleistung einschließlich vereinbarter Nachträge, jeweils ohne Umsatzsteuer. Bei Verträgen ohne vorab festgelegte Gesamtvergütung ist die bei Vertragsschluss vereinbarte Vergütungsschätzung maßgeblich, sofern diese eine hinreichend verlässliche Bezugsgröße darstellt.

Mehrere Schäden, die auf derselben rechtlichen oder tatsächlichen Ursache beruhen, gelten als ein Schadensereignis. Die Haftungshöchstbeträge sind so zu bemessen, dass sie die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden angemessen abdecken.

Die Haftungsbegrenzungen dieses Absatzes gelten nicht in den Fällen des Absatzes 1. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

7.4 Mittelbare Schäden und Folgeschäden

Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit nur im Rahmen der Absätze 2 und 3. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktionsausfall, Nutzungsausfall und sonstige Vermögensschäden.

Eine Haftung für diese Schäden besteht, soweit sie nach Absatz 1 unbeschränkt zu ersetzen sind oder bei einfacher Fahrlässigkeit als vorhersehbare, vertragstypische Schäden nach den Absätzen 2 und 3 ersatzfähig sind.

Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.

7.5 Datenverlust

Soweit der Auftragnehmer für einen Datenverlust haftet, ist der ersatzfähige Schaden grundsätzlich auf denjenigen Aufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und dem jeweiligen Datenbestand angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der verlorenen oder beschädigten Daten erforderlich gewesen wäre.

Dies gilt nur, soweit die Datensicherung dem Auftraggeber nach den vertraglichen Vereinbarungen und den Umständen des Einzelfalls zumutbar obliegt. Eine Haftung für Schäden, die auf der Verletzung eigener Sicherungs- oder Wiederherstellungspflichten des Auftragnehmers beruhen, richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4. Absatz 1 bleibt unberührt.

7.6 Ausschluss von Garantien

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

Sofern Produkte vertragsgegenständlich sind, für die Hersteller ggf. Garantieerklärungen abgeben, wird darauf hingewiesen, dass die hierin durch Garantiegeber gewährten Rechte ausschließlich vom Produkthersteller auf eigener Rechtsgrundlage gewährt werden.
Der Auftragnehmer haftet für diese Aussagen dritter Garantiegeber nicht. Derartige Garantieerklärungen werden nicht zum Bestandteil der vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen. Sie werden insbesondere nicht als stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung in den mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrag aufgenommen.

7.7 Erstreckung auf weitere Personen und Anspruchsgrundlagen

Soweit gesetzlich zulässig, gelten die Haftungsbeschränkungen dieser Bestimmung auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers sowie seiner Subunternehmer, soweit diese im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages tätig werden.

Die Haftungsbeschränkungen gelten für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere aus unerlaubter Handlung, soweit für den jeweiligen Anspruch keine zwingenden gesetzlichen Haftungsregeln entgegenstehen. Absatz 1 bleibt unberührt.

7.8 Mitwirkung, Verantwortungsbereich des Auftraggebers und Mitverschulden

Die gesetzlichen Vorschriften über Mitverschulden und Schadensminderung, insbesondere § 254 BGB, bleiben unberührt.

Soweit ein Schaden dadurch verursacht oder vergrößert wird, dass der Auftraggeber vereinbarte Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbringt oder unzutreffende Vorgaben, Stoffe, Unterlagen oder Anweisungen zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht, als der Schaden nachweislich auf diesem Umstand beruht und der Auftragnehmer ihn nicht seinerseits zu vertreten hat.

Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers wegen unterlassener Mitwirkung, insbesondere nach § 642 BGB, sowie § 645 BGB, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind, bleiben unberührt.

7.9 Verjährung

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
Die Verkürzung gilt nicht für Ansprüche, für die zwingend längere gesetzliche Verjährungsfristen gelten, insbesondere für Ansprüche im Zusammenhang mit Bauwerken oder mit Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie gilt ferner nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aus ausdrücklich übernommenen Garantien, soweit eine abweichende Verjährungsregelung gesetzlich unzulässig ist.

Für sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich und wirksam etwas anderes vereinbart ist. § 202 BGB bleibt unberührt. Zwingende Sonderregelungen, insbesondere für den Lieferantenregress, bleiben unberührt.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

§ 8 Rechtsmängel

1. Erhebt ein Dritter wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte (im Folgenden „Schutzrechte“) im Land des Lieferortes durch von E.Gruppe gelieferte und vertragsgemäß genutzte Ware berechtigte Ansprüche gegen den Kunden, haftet E.Gruppe gegenüber dem Kunden wie folgt: E.Gruppe wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Lieferung gegen mangelfreie Ware austauschen. Ist E.Gruppe das nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach dem Gesetz mit den in § 7 geregelten Haftungsgrenzen.

2. Die vorstehend genannten Verpflichtungen der E.Gruppe sind vorbehaltlich der in § 7 geregelten Haftungsgrenzen für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

a) der Kunde E.Gruppe unverzüglich über die von Dritten geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

b) der Kunde E.Gruppe in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. E.Gruppe die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,

c) E.Gruppe alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlichen Regelungen, vorbehalten bleiben,

d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht,

e) der Rechtsmangel nicht auf sonstigen Informationen beruht, die der Kunde E.Gruppe zur Verfügung gestellt hat,

f) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

3. Beruht der Liefergegenstand auf Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Kunden, stellt der Kunde E.Gruppe von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten frei, soweit die Verletzung auf der Verwendung dieser Vorgaben beruht; die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Die Freistellung entfällt, soweit E.Gruppe die Schutzrechtsverletzung kannte und den Kunden hierauf nicht hingewiesen hat. Die Parteien unterrichten sich bei Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich und unterstützen sich bei der Abwehr der Ansprüche.

§ 9 Montage-, Inbetriebnahme- und Serviceleistungen

9.1 Geltungsbereich und Abgrenzung

Dieser § 9 gilt für sämtliche von der E.Gruppe geschuldeten Montage-, Inbetriebnahme-, Instandsetzungs-, Wartungs- und sonstigen Serviceleistungen (nachfolgend zusammenfassend „Leistungen“), unabhängig davon, ob diese zusammen mit einer Lieferung oder gesondert beauftragt werden.

Die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen gelten ergänzend, soweit dieser § 9 keine abweichenden oder spezielleren Regelungen enthält. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Regelungen dieses § 9 für die hier geregelten Leistungen vor.

Bei Aufträgen, die sowohl die Lieferung eines Liefergegenstands als auch Montage- oder sonstige Werkleistungen umfassen, richten sich die Mängelansprüche hinsichtlich des Liefergegenstands nach den für Lieferleistungen geltenden Bestimmungen und hinsichtlich der Montage- oder Werkleistungen nach diesem § 9. Die jeweiligen gesetzlichen Fristbeginne, insbesondere Ablieferung und Abnahme, bleiben maßgeblich.

Die rechtliche Einordnung eines gemischten Vertrags richtet sich nach seinem tatsächlichen Vertragsgegenstand und dem Schwerpunkt der geschuldeten Leistung. Die bloße Aufteilung des Auftragswerts auf Lieferung und Montage ist hierfür nicht allein entscheidend.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

9.2 Leistungsumfang und Ausführung

Umfang, Ort, Zeitpunkt und technische Anforderungen der Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und der ihr zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung.

Die E.Gruppe ist berechtigt, die Leistungen durch eigenes Fachpersonal oder durch sorgfältig ausgewählte Nachunternehmer ausführen zu lassen. Die Leistungen werden nach den bei Vertragsschluss geltenden anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften ausgeführt.

Geschuldet sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung oder Leistungsbeschreibung ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht Bestandteil des Auftrags. Hierzu gehören insbesondere bauseitige Vorarbeiten, Kernbohrungen, Durchbrüche, Brandschottungen, Kabelverlegungen außerhalb des Liefergegenstands, Gerüstbau, Demontage und Entsorgung von Altanlagen sowie sonstige bauliche oder technische Nebenleistungen.

9.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Ergänzend zu den Mitwirkungspflichten gemäß § 4 hat der Kunde auf eigene Kosten und rechtzeitig vor Beginn der Leistungen sicherzustellen:

a) den ungehinderten und sicheren Zugang zum Leistungsort für Personal, Werkzeuge, Materialien und erforderliche Transportmittel während der vereinbarten Arbeitszeiten;

b) die Bereitstellung der erforderlichen Baustelleninfrastruktur, insbesondere Baustrom, Beleuchtung, Druckluft, Wasser sowie geeigneter Sanitär- und Aufenthaltsmöglichkeiten;

c) die rechtzeitige Bereitstellung der für Transport und Montage erforderlichen Hebezeuge, Gerüste und Arbeitsbühnen einschließlich der erforderlichen Prüf- und Sicherheitsnachweise, soweit diese nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang der E.Gruppe gehören;

d) die vollständige und rechtzeitige Übergabe sämtlicher für die Leistung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Anlagen- und Stromlaufpläne, technische Dokumentationen, Schnittstellendaten, Freigaben und behördliche Genehmigungen;

e) die Benennung eines entscheidungs- und weisungsbefugten Ansprechpartners sowie, soweit erforderlich, einer verantwortlichen Elektrofachkraft;

f) die rechtzeitige Unterweisung des Personals der E.Gruppe in die am Leistungsort geltenden Betriebs-, Zugangs- und Sicherheitsvorschriften;

g) die erforderliche Freischaltung und Sicherung der betroffenen Anlagenteile gegen Wiedereinschalten sowie die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Feststellung der Spannungsfreiheit, Erden und Kurzschließen sowie Abdecken oder Abschranken benachbarter unter Spannung stehender Teile, soweit diese Maßnahmen nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang von E.Gruppe gehören;

h) die ordnungsgemäße Entsorgung der bei der Leistung anfallenden Abfälle und Altanlagen, soweit nichts anderes vereinbart wurde;

i) die rechtzeitige Koordination anderer Gewerke und Dritter, damit die Leistungen der E.Gruppe ungehindert und ohne vermeidbare Unterbrechungen durchgeführt werden können.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

Der Kunde hat die E.Gruppe auf besondere Gefahren, betriebliche Besonderheiten, bauliche Gegebenheiten und sonstige Umstände hinzuweisen, die für die sichere und ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen von Bedeutung sein können.

9.4 Behinderungen, Wartezeiten und Mehrkosten

Wird die Ausführung der Leistungen durch Umstände behindert, die aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammen oder von ihm zu vertreten sind, ist die E.Gruppe berechtigt, die betroffenen Leistungen bis zur Beseitigung des Hindernisses auszusetzen, soweit eine Fortsetzung nicht zumutbar oder sicher möglich ist.

Die E.Gruppe wird den Kunden über eine erkennbare Behinderung unverzüglich in Textform informieren. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Wiederanlauf- und Umplanungszeit.

Der Kunde vergütet den durch die Behinderung verursachten erforderlichen Mehraufwand nach den vereinbarten Stundensätzen und Zuschlägen der E.Gruppe. Hierzu gehören insbesondere Wartezeiten, zusätzliche An- und Abfahrten, Personalvorhaltung, zusätzliche Transport- und Lagerkosten sowie Umplanungs- und Koordinierungsaufwand. Reise-, Rüst- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit, soweit sie durch die vereinbarte Leistung oder die Behinderung veranlasst sind.

Die E.Gruppe dokumentiert den entstandenen Mehraufwand, insbesondere durch Stunden- und Tätigkeitsnachweise, und übermittelt diese dem Kunden zur Kenntnisnahme. Eine unterlassene oder verspätete Gegenzeichnung durch den Kunden stellt für sich genommen weder ein Anerkenntnis noch einen Verzicht auf gesetzliche oder vertragliche Einwendungen dar. Die gesetzlichen Ansprüche der E.Gruppe, insbesondere aus §§ 280, 286, 304 und 642 BGB, bleiben unberührt.

9.5 Arbeitssicherheit und Weisungsbefugnis

Arbeiten an elektrischen Anlagen erfolgen grundsätzlich im spannungsfreien Zustand unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der fünf Sicherheitsregeln.

Arbeiten unter Spannung oder in der Nähe unter Spannung stehender Teile bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform sowie der Erfüllung der hierfür geltenden gesetzlichen und technischen Sicherheitsvoraussetzungen.

Das arbeitsrechtliche und fachliche Weisungsrecht gegenüber dem Personal der E.Gruppe verbleibt bei der E.Gruppe. Kundenweisungen, die die Durchführung der Leistungen betreffen, sind ausschließlich über den von der E.Gruppe benannten Ansprechpartner zu erteilen.

Die E.Gruppe ist berechtigt, die Aufnahme oder Fortsetzung von Arbeiten zu verweigern oder zu unterbrechen, wenn am Leistungsort Umstände bestehen, die eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit begründen oder gegen zwingende Sicherheitsvorschriften verstoßen. Dies gilt auch dann, wenn die Gefährdung nicht vom Kunden zu vertreten ist. Die Parteien werden sich in diesem Fall unverzüglich über geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung abstimmen.

Verzögerungen und erforderliche Mehrkosten, die auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden beruhen, trägt der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

Bestellt der Kunde einen Koordinator nach der Baustellenverordnung, wirkt die E.Gruppe im gesetzlich erforderlichen Umfang mit. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Parteien für ihren eigenen Organisations- und Verantwortungsbereich bleiben unberührt.

9.6 Änderungen und Zusatzleistungen

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs sowie zusätzliche Leistungen sollen vor ihrer Ausführung in Textform vereinbart werden. Die E.Gruppe wird dem Kunden auf Anfrage mitteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen die gewünschte Änderung ausführbar ist und welche Auswirkungen sich auf Vergütung, Leistungszeit und technische Ausführung ergeben.

Für Bauverträge im Sinne des § 650a BGB bleiben die gesetzlichen Regelungen über Änderungsbegehren, Einigungsphase und Anordnungsrechte des Bestellers gemäß §§ 650b und 650c BGB unberührt. Die im Angebot ausgewiesenen Stundensätze und Zuschläge können im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen zur Ermittlung der Vergütung herangezogen werden.

Bei sonstigen Werk- und Dienstleistungsverträgen ist die E.Gruppe zur Ausführung zusätzlicher oder geänderter Leistungen erst verpflichtet, wenn hierüber eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

Leistungen, die die E.Gruppe auf Wunsch des Kunden außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs erbringt, sind gesondert nach den vereinbarten Stundensätzen und Zuschlägen zu vergüten. Soweit eine vorherige Vereinbarung aufgrund besonderer Dringlichkeit oder zur Abwendung unmittelbarer Gefahren nicht möglich ist, erfolgt die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften und den vereinbarten Preisgrundlagen.

9.7 Fertigstellung und Abnahme

Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistung fordert die E.Gruppe den Kunden in Textform zur Abnahme auf und setzt ihm hierfür eine angemessene Frist. Die Frist beträgt regelmäßig zwölf Werktage, sofern nicht Art, Umfang oder Komplexität der Leistung eine längere Frist erfordern.

Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachte Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Vorbehalte wegen bei der Abnahme bekannter Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten.

Auf Verlangen einer Partei erfolgt die Abnahme im Rahmen einer gemeinsamen Begehung. Über das Ergebnis wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in dem festgestellte Mängel und noch ausstehende Restleistungen dokumentiert werden.

In sich abgeschlossene und selbständig nutzbare Teile der Leistung können gesondert abgenommen werden, sofern dies vereinbart ist oder nach der Art der Leistung sachgerecht möglich ist. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt.

9.8 Gefahrtragung und Schutz von Gegenständen

Bei Werkleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Werks grundsätzlich mit der Abnahme auf den Kunden über. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 644 und 645 BGB.

Der Kunde hat Gegenstände, Werkzeuge und Materialien der E.Gruppe, die sich mit seinem Einverständnis in seinem Obhuts- oder Verantwortungsbereich am Leistungsort befinden, vor vermeidbaren Beschädigungen und dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Soweit solche Gegenstände in den Versicherungsschutz des Kunden aufgenommen werden können, wird der Kunde sie im Rahmen seines bestehenden Versicherungsschutzes angemessen berücksichtigen. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer gesonderten Versicherung besteht nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung.

9.9 Vergütung und Zahlung

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

Soweit nicht ausdrücklich eine Pauschalvergütung vereinbart wurde, werden die Leistungen nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage der im Angebot ausgewiesenen Stundensätze und Zuschläge der E.Gruppe abgerechnet.

Zusätzlich werden die vereinbarten oder erforderlichen Reise-, Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie sonstige vereinbarte Nebenkosten gesondert vergütet. Reise-, Rüst- und Wartezeiten werden nach Maßgabe der vereinbarten Preisregelungen abgerechnet.

Die E.Gruppe ist berechtigt, Abschlagszahlungen für vertragsgemäß erbrachte und nach dem Vertrag geschuldete Leistungen gemäß § 632a BGB zu verlangen. Die Abschlagszahlungen können entsprechend dem nachgewiesenen Wert der jeweils erbrachten Leistungen abgerechnet werden.

Die Schlussvergütung wird nach Abnahme und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig, soweit gesetzlich keine abweichende Fälligkeitsregelung gilt. § 3 dieser Bedingungen gilt ergänzend. Bei wirksamen Teilabnahmen kann die E.Gruppe die auf den jeweiligen abgenommenen Leistungsteil entfallende Vergütung gesondert abrechnen.

9.10 Mängelansprüche bei Leistungen

Für Mängelansprüche aus Werkleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Die E.Gruppe ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der E.Gruppe durch Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung der Leistung, soweit die gewählte Art der Nacherfüllung gesetzlich zulässig und dem Kunden zumutbar ist.

Der Kunde hat der E.Gruppe den gerügten Mangel unverzüglich nach seiner Feststellung in Textform mitzuteilen und der E.Gruppe Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben. Der Kunde hat der E.Gruppe hierfür Zugang zum Leistungsort und zu den betroffenen Anlagenteilen zu ermöglichen.

Eine Selbstvornahme durch den Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen des § 637 BGB. Insbesondere muss der Kunde der E.Gruppe grundsätzlich zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung, bleiben unberührt.

Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach § 634a BGB. Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Verjährungsfrist bei Leistungen, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, zwei Jahre ab Abnahme. Bei Bauwerken sowie bei Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für sonstige Leistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9.11 Sicherheiten

Gesetzliche Sicherungsrechte der E.Gruppe, insbesondere Ansprüche auf Sicherheitsleistung gemäß § 650f BGB sowie auf Bestellung einer Sicherungshypothek gemäß § 650e BGB, bleiben unberührt, soweit deren gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

E.Gruppe ist berechtigt, die gesetzlichen Sicherheiten nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Die gesetzlichen Voraussetzungen, Ausschlusstatbestände und Rechtsfolgen bleiben unberührt.

9.12 Kündigung

Kündigt der Kunde einen Werkvertrag gemäß § 648 BGB, ist die E.Gruppe berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die E.Gruppe muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Vertragsaufhebung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

Es wird vermutet, dass der E.Gruppe danach fünf Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der E.Gruppe kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch zusteht. Der E.Gruppe bleibt der Nachweis eines höheren Anspruchs vorbehalten.

Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB bleibt unberührt. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen und entstandenen Vergütungsansprüche abzurechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.13 Einsatz von Nachunternehmern

Die E.Gruppe ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen geeignete Nachunternehmer einzusetzen. Die E.Gruppe wird diese sorgfältig auswählen und im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der für die jeweilige Leistung maßgeblichen technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen verpflichten.

Die E.Gruppe haftet für das Verschulden ihrer Nachunternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß § 278 BGB.

9.14 Bestandsanlagen, Vorleistungen und Bedenkenhinweise

Die E.Gruppe schuldet die Mangelfreiheit und Funktionsfähigkeit ausschließlich hinsichtlich der von ihr vertraglich übernommenen Lieferungen und Leistungen. Für vorhandene Anlagen, Anlagenteile, Planungen und Leistungen Dritter übernimmt die E.Gruppe keine Verantwortung, soweit diese nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang der E.Gruppe gehören.

Die E.Gruppe wird vom Kunden bereitgestellte Unterlagen, Stoffe, Vorgaben und Vorleistungen Dritter im Rahmen der ihr obliegenden fachlichen Sorgfalt prüfen und erkennbare Bedenken gegen deren Eignung oder gegen die vorgesehene Ausführung dem Kunden unverzüglich in Textform mitteilen.

Hält der Kunde nach einem solchen Bedenkenhinweis an seiner Vorgabe oder Vorleistung fest, haftet die E.Gruppe nicht für Mängel oder Schäden, soweit diese nachweislich auf der betreffenden Vorgabe oder Vorleistung beruhen und die E.Gruppe ihre eigenen Prüfungs-, Hinweis- und sonstigen gesetzlichen Pflichten erfüllt hat.

Der durch die betreffende Vorgabe oder Vorleistung verursachte zusätzliche Aufwand ist nach Maßgabe der vereinbarten Preisregelungen gesondert zu vergüten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.15 VOB/B

Die Geltung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihre Einbeziehung im jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

Ist die VOB/B wirksam vereinbart, gilt sie in der bei Vertragsschluss vereinbarten Fassung. Bei Widersprüchen zwischen der VOB/B und diesen Bedingungen gehen die ausdrücklich vereinbarten Regelungen des Einzelvertrags vor; im Übrigen richtet sich das Verhältnis nach den gesetzlichen Auslegungsregeln und der konkreten vertraglichen Vereinbarung.

§ 10 Rücknahme von Altgeräten, Verpackungen und Batterien

1. Nach Beendigung der Nutzung ermöglicht E.Gruppe dem Kunden die Rückgabe des Liefergegenstands im Sinne des § 19 Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), soweit der Liefergegenstand in dessen Anwendungsbereich fällt. Der Kunde teilt E.Gruppe die beabsichtigte Rückgabe rechtzeitig in Textform mit.

2. Der Kunde trägt die Kosten für den fachgerechten Abbau sowie den Transport des Altgeräts zum Werk von E.Gruppe oder zu einer von E.Gruppe benannten Entsorgungsstelle.

3. E.Gruppe stellt dem Kunden die Kosten der anschließenden ordnungsgemäßen Verwertung und des Recyclings nach tatsächlichem, durch Belege nachgewiesenem Aufwand in Rechnung.

4. E.Gruppe nimmt gebrauchte, restentleerte Transportverpackungen am oder in der Nähe des Übergabeorts unentgeltlich zurück und führt sie der Verwertung zu (§ 15 Verpackungsgesetz). Für Verkaufsverpackungen richtet sich die Rücknahme nach den gesetzlichen Vorgaben des Verpackungsgesetzes.

5. Enthält der Liefergegenstand Batterien oder Akkumulatoren, nimmt E.Gruppe diese nach Nutzungsbeendigung oder bei Austausch unentgeltlich zurück und führt sie der ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung nach der Verordnung (EU) 2023/1542 zu. Für die Mitteilung der beabsichtigten Rückgabe gilt Nr. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 11 Exportkontrolle und Sanktionen

1. Lieferungen und Leistungen von E.Gruppe stehen unter dem Vorbehalt, dass ihnen keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschafts-, Zoll- und Sanktionsrechts entgegenstehen, insbesondere aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung) sowie der Embargo- und Sanktionsvorschriften der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Bundesrepublik Deutschland. Erforderliche Genehmigungen werden vorbehalten.

2. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung, weil eine erforderliche Ausfuhr-, Verbringungs- oder sonstige Genehmigung nicht rechtzeitig erteilt wird, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Wird die Genehmigung versagt, ist E.Gruppe zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen E.Gruppe zustehen. § 7 bleibt unberührt.

3. Der Kunde teilt E.Gruppe auf Verlangen unverzüglich in Textform mit, für welchen Bestimmungsort, Endverwendungszweck und Endempfänger der Liefergegenstand bestimmt ist, und stellt auf Verlangen eine Endverbleibserklärung zur Verfügung. E.Gruppe ist berechtigt, die Lieferung oder Leistung bis zum Erhalt dieser Angaben zurückzuhalten.

4. Der Kunde darf den Liefergegenstand nicht entgegen den anwendbaren Ausfuhrkontroll- und Sanktionsvorschriften weiterveräußern, weitergeben, ausführen, verbringen oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich machen, insbesondere nicht an Personen, Unternehmen oder Organisationen, die in einer Sanktionsliste der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der Bundesrepublik Deutschland geführt werden, oder zur Verwendung in einem Land, für das ein Embargo besteht.

5. Wird der Kunde, ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder ein von ihm benannter Endempfänger nach Vertragsschluss in eine Sanktionsliste im Sinne der Nr. 4 aufgenommen, ist E.Gruppe berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erbringung noch ausstehender Lieferungen und Leistungen auszusetzen, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen E.Gruppe zustehen. § 7 bleibt unberührt.

§ 12 Vertraulichkeit

12.1 Vertrauliche Informationen und Zweckbindung

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln, vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen und ausschließlich für die Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu verwenden.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind sämtliche technischen, kaufmännischen, betrieblichen, organisatorischen und sonstigen Informationen, Unterlagen und Daten, die entweder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur oder den Umständen der Offenlegung ergibt. Hierzu zählen insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, Fertigungs- und Verfahrensbeschreibungen, Software, Quellcodes, Preis- und Kalkulationsinformationen, Kunden- und Lieferantendaten sowie die in § 1 Nr. 3 genannten Unterlagen.

Die Vertraulichkeitspflicht gilt unabhängig davon, ob die Informationen schriftlich, elektronisch, mündlich oder in sonstiger Weise übermittelt werden.

12.2 Ausnahmen von der Vertraulichkeitspflicht

Die Verpflichtungen nach Ziffer 12.1 gelten nicht für Informationen, soweit die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass diese Informationen

a) ihr bereits vor der Offenlegung durch die andere Vertragspartei rechtmäßig bekannt waren und keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterlagen,

b) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder danach ohne Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich werden,

c) ihr von einem hierzu berechtigten Dritten rechtmäßig und ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden,

d) von ihr unabhängig und ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei entwickelt oder erlangt wurden oder

e) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder einer vollziehbaren gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen; in diesem Fall gilt ergänzend Ziffer 12.5.

12.3 Zulässige Weitergabe an Mitarbeiter und Dritte

Die empfangende Vertragspartei darf vertrauliche Informationen solchen Mitarbeitern, Organmitgliedern, verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie Nachunternehmern, Lieferanten, sonstigen Erfüllungsgehilfen und externen Beratern, Versicherern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen zugänglich machen, soweit und solange dies für die Anbahnung, den Abschluss oder die Durchführung des Vertrags erforderlich ist.

Die empfangende Vertragspartei stellt sicher, dass die vorgenannten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer entsprechenden gesetzlichen oder berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Weitergabe ist auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

Die empfangende Vertragspartei bleibt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten durch die von ihr eingeschalteten Personen verantwortlich.

12.4 Schutzmaßnahmen

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.GRUPPE GmbH - AGB-

Jede Vertragspartei trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die ihr überlassenen vertraulichen Informationen vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Nutzung, Veränderung oder Offenlegung zu schützen. Soweit es sich um Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG handelt, sind die hierfür nach den Umständen angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen.

Die empfangende Vertragspartei informiert die offenlegende Vertragspartei unverzüglich, sobald ihr eine unbefugte Offenlegung oder ein sonstiger Verlust vertraulicher Informationen bekannt wird, soweit die Information hierüber zur Begrenzung oder Abwehr möglicher Beeinträchtigungen erforderlich und rechtlich zulässig ist. Die Vertragsparteien stimmen erforderliche und zumutbare Schutz- und Abhilfemaßnahmen miteinander ab.

12.5 Gesetzlich erforderliche Offenlegung

Ist eine Vertragspartei aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder einer vollziehbaren gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet, darf sie diese im rechtlich erforderlichen Umfang offenlegen.

Sie informiert die andere Vertragspartei hierüber vor der Offenlegung, soweit dies rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist. Die offenlegende Vertragspartei wirkt im rechtlich zulässigen und zumutbaren Umfang darauf hin, dass die offengelegten Informationen vertraulich behandelt werden.

12.6 Rückgabe und Löschung

Auf Verlangen der offenlegenden Vertragspartei, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertrags, hat die empfangende Vertragspartei die ihr überlassenen vertraulichen Unterlagen und Datenträger nach Wahl der offenlegenden Vertragspartei zurückzugeben oder zu löschen bzw. zu vernichten, soweit dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist.

Hiervon ausgenommen sind Informationen und Unterlagen,

a) die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs-, Dokumentations- oder Nachweispflichten aufbewahrt werden müssen,

b) die zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden oder

c) die im Rahmen üblicher, automatisierter Datensicherungen gespeichert sind und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand selektiv gelöscht werden können.

Die von diesen Ausnahmen erfassten Informationen unterliegen weiterhin den Vertraulichkeitspflichten dieser Bestimmung und dürfen nur für die jeweiligen Aufbewahrungs-, Sicherungs- oder Rechtsverteidigungszwecke verwendet werden. Eine weitergehende Nutzung ist unzulässig.

12.7 Allgemeines Erfahrungswissen und Rechte

Die Vertraulichkeitspflichten hindern die E.Gruppe nicht daran, allgemeine berufliche Erfahrungen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihre Mitarbeiter im Rahmen der Vertragsdurchführung erworben oder vertieft haben, weiterhin im Geschäftsbetrieb zu nutzen, sofern dadurch keine vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei offengelegt oder Geschäftsgeheimnisse verletzt werden.

Durch die Offenlegung vertraulicher Informationen werden keine Nutzungs-, Verwertungs- oder sonstigen Schutzrechte an diesen Informationen übertragen oder eingeräumt. Sämtliche Rechte verbleiben bei der jeweils berechtigten Vertragspartei.

12.8 Dauer der Vertraulichkeitspflicht

Die Verpflichtungen nach dieser Bestimmung gelten während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG gelten die Vertraulichkeitspflichten darüber hinaus so lange fort, wie die betreffenden Informationen die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses erfüllen.

Gesetzliche Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten bleiben unberührt.

§ 13 Software, Firmware und Updates

1. Soweit der Liefergegenstand Software oder Firmware von E.Gruppe enthält, räumt E.Gruppe dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, diese Software im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des Liefergegenstands zu nutzen. Eine Weitergabe der Software losgelöst vom Liefergegenstand ist nicht gestattet.

2. Enthält die Software Bestandteile, die unter Open-Source-Lizenzen bereitgestellt werden, gelten für diese Bestandteile vorrangig die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen. E.Gruppe stellt dem Kunden die entsprechenden Lizenztexte und Hinweise auf Verlangen zur Verfügung.

3. E.Gruppe stellt für Software und Firmware, die für die Cybersicherheit des Liefergegenstands wesentlich sind, Sicherheitsaktualisierungen für den in der Produktdokumentation angegebenen Support-Zeitraum bereit. Ist die als Vertragspartei auftretende Gesellschaft der E.Gruppe nach der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act) zur Bereitstellung von Sicherheitsaktualisierungen für den Liefergegenstand verpflichtet, gilt der danach erforderliche Zeitraum als Mindestdauer. Nach Ablauf des jeweils maßgeblichen Zeitraums besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung weiterer Updates.

4. Die Haftung für Software und Firmware richtet sich nach § 6 und § 7. § 475b BGB findet auf diesen Vertrag keine Anwendung, da er ausschließlich mit Unternehmern im Sinne des § 1 Nr. 6 geschlossen wird.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der jeweils als Vertragspartei auftretenden Gesellschaft (§ 1 Nr. 5). Die E.Gruppe ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 Abs. 2 BGB).